

Vollzug der Wassergesetze

Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet Uehlfeld II des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (FWF) im Bereich des Marktes Lonnerstadt und der Stadt Höchststadt, Landkreis Erlangen Höchststadt

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken erlässt das Landratsamt Erlangen – Höchststadt gemäß § 52 Abs.2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **vorläufige Anordnung** als

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 08.04.2026 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.
2. Für die Grenze des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung sind Karte 1 (Teilbereich 1) und Karte 2 (Teilbereich 2) im Maßstab von jeweils 1:5500 maßgeblich, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Für folgende Grundstücke, bei denen der Grenzverlauf des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung nicht der Grundstücksgrenze folgt, sind jeweils Detailkarten maßgeblich, die im Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Dienststelle Höchststadt a. d. Aisch, Schloßberg 10, 91315 Höchststadt a. d. Aisch, niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können:

Fl. Nr. 616, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 1, M 1:1000)

Fl. Nrn. 636, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 2, M 1:1000)

Fl. Nr. 116, Gemarkung Mailach (Detailkarte 3, M 1:1000)

Fl. Nr. 110, Gemarkung Mailach (Detailkarte 4, M 1:1000)

Fl. Nrn. 98 und 99, jeweils Gemarkung Mailach (Detailkarte 5, M 1:1000)

Fl. Nr. 634, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 6, M 1:1000)

Fl. Nr. 135, Gemarkung Mailach (Detailkarte 7, M 1:1000)

Fl. Nr. 450, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 8, M 1:1000)

Fl. Nr. 103, Gemarkung Mailach (Detailkarte 9, M 1:1000)

Fl. Nr. 105, Gemarkung Mailach (Detailkarte 10, M 1:1000)

Fl. Nr. 100, Gemarkung Mailach (Detailkarte 11, M 1:1000)

Fl. Nr. 85, Gemarkung Mailach (Detailkarte 12, M 1:1000)

Fl. Nr. 461, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 13, M 1:1000)

Fl. Nr. 651, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 14, M 1:1000)

Fl. Nr. 419, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 15, M 1:2000)

Fl. Nr. 427, Gemarkung Sterpersdorf (Detailkarte 16, M 1:2000)

Der **Teilbereich 1** besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 85 (Teilfläche), 87 (Teilfläche), 95 (Teilfläche), 98 (Teilfläche), 99 (Teilfläche), 100 (Teilfläche), 101 (Teilfläche), 102, 103 (Teilfläche), 105 (Teilfläche), 106 (Teilfläche), 107 (Teilfläche), 108, 109, 110 (Teilfläche), 111 (Teilfläche), 112, 113, 114, 115, 116 (Teilfläche) und 117 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Mailach, sowie den Grundstücken mit den Flurnummern 414 (Teilfläche), 419 (Teilfläche), 420, 421, 422 (Teilfläche), 423, 424, 425, 426, 427 (Teilfläche), 428, 429, 450 (Teilfläche), 451 (Teilfläche), 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460 (Teilfläche), 461 (Teilfläche), 631 (Teilfläche), 634 (Teilfläche), 635 (Teilfläche), 636 (Teilfläche), 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651 (Teilfläche), 653, 654 (Teilfläche), 655, 656 und 657, jeweils Gemarkung Sterpersdorf.

Der **Teilbereich 2** besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 118 (Teilfläche), 125, 133 (Teilfläche), 134 und 135 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Mailach, sowie den Grundstücken mit den Flurnummern 613, 614 und 616 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Sterpersdorf.

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Verboten sind:

- 3.1. Aufschlüsse der Erdoberfläche und das Erhöhen (Auffüllungen) oder Vertiefen (Abgrabungen) der Erdoberfläche; ausgenommen von dem Verbot sind die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
- 3.2. Neuverlegung von unterirdischen Leitungen
- 3.3. Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb

von Anlagen nach § 62 WHG

- 3.4. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial
- 3.5. Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen; hierunter fallen nicht Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen und Verkehrsflächen
- 3.6. Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost und Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Sekundärrohstoffdüngern
- 3.7. Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost
- 3.8. Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung
- 3.9. Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkürungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhen, Vergraben von Wild
- 3.10. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind
- 3.11. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen
- 3.12. Anlegung oder Änderung von landwirtschaftlichen Dränen; Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig.

Die Verbote Nrn. 3.1, 3.2 und 3.5 gelten nicht für Handlungen der FWF und der von ihr Beauftragten im Rahmen der Wassergewinnung und der Wasserableitung.

- 4. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.
Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- 5. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung werden, soweit sie sich nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren, durch das Aufstellen

oder das Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht, soweit dies im Interesse der Nutzungsberechtigten erforderlich ist.

6. Kontrollmaßnahmen

6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung haben Probenahmen von zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.

6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt zu dulden.

6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der FWF oder der von ihr Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

7. Ausgleich

Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32 und 57 BayWG durch die FWF zu leisten.

8. Entschädigung

Die Verbote dieser Allgemeinverfügung stellen keine unzumutbare Beschränkung des Eigentums im Sinne von § 52 Abs. 4 WHG dar.

9. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

11. Diese Allgemeinverfügung wird am 01.04.2026 auf der Homepage des Landkreises Erlangen-Höchststadt bekannt gemacht. Sie wird wirksam am 08.04.2026 und hat eine Geltungsdauer bis zum 07.04.2029.

Gründe:

I.

Das mittels Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Dezember 2016 festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 bis 12 der Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II der Fernwasserversorgung Franken (FWF) wurde mit Urteil vom 5. Oktober 2021 durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für unwirksam erklärt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil erlangte am 18. Januar 2022 Rechtskraft.

Zur Gewährleistungen eines Grundschutzes im Nahbereich der Brunnen erließ das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 01.04.2022 eine Allgemeinverfügung auf Basis von § 52 WHG, die am 08.04.2022 in Kraft trat und nach der Verlängerung (Allgemeinverfügung vom 18.02.2025) mit Ablauf des 07.04.2026 außer Kraft treten wird. Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwasserversorgung ist weiterhin zwingend notwendig um die Wasserfassung zu schützen, welche für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser benötigt wird. Ein Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes konnte jedoch noch nicht eingeleitet werden, da die Kriterien zur Abgrenzung einer künftigen Schutzzone noch nicht festgelegt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur weiteren Gewährleistung eines vorübergehenden Grundschutzes vor einer konkreten Gefährdung der Wassergewinnung zwingend erforderlich. Dieser wird durch die vorliegende Allgemeinverfügung - gestützt auf § 52 Abs. 2 WHG - bezweckt. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist nicht identisch mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung vom 01.04.2022, da die zur Abgrenzung des Geltungsbereichs verwendete Linie, die auf einer Grundwasserfließzeit zu den Brunnen von 50 Tagen beruht, im Auftrag des Wasserversorgers in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse (Grundwassermodell, Klimazuschlag) neu berechnet wurde.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurden die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter der Flächen angehört.

Ebenso erhielten das Gesundheitsamt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Gelegenheit zur Stellungnahme. Einwände wurden von diesen Behörden nicht vorgebracht.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Die Nrn. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung stützen sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 1 WHG sind im vorliegenden Fall für

den Umgriff des festgelegten Geltungsbereichs gegeben. Seitens des Landesamt für Umwelt wurde die vorgelegte Ermittlung der 50-Tage-Linie, die maßgeblich für einen hygienischen Schutz der Brunnen heranzuziehen ist, in Bezug zu den maximalen Entnahmemengen der Brunnen bestätigt. Zumindest dieser Umgriffsbereich liegt in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet.

Nach Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18.06.2012 - 8 ZB 12.76 - kommt es für die Anwendbarkeit des § 52 Abs. 2 WHG nicht darauf an, dass ein Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung bereits förmlich eingeleitet worden ist. Ausreichend ist eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht.

Die Planungsabsicht für den Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung für die Grundwassererschließungsgebiete Uehlfeld I und II ist aktuell zumindest für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung hinreichend konkretisiert. Das Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik war bereits im Januar 2013 eröffnet und schließlich im Wege des Selbsteintritts durch die Regierung von Mittelfranken am 28.12.2016 mit Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung abgeschlossen worden. Trotz Aufhebung dieser Wasserschutzgebietsverordnung mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 05.10.2021 aufgrund eines Verfahrensfehlers sowie aufgrund von Fehlern bei der Abgrenzung der Schutzzone W II und W III, besteht weiterhin das Erfordernis zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes. Der Umgriff der künftigen Schutzzone II ist grundsätzlich unstrittig (50 Tage Linie). Eine hinreichend konkretisierte Planungsabsicht liegt zumindest für die künftige Schutzzone II bereits jetzt vor.

Der Schutzzweck erfordert die Festsetzung der unter Nr. 3 aufgeführten Verbote. Eine Gefährdung des Schutzzwecks liegt bei Handlungen vor, die sich gegen die festgestellte Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserfassung richten.

Gemäß Nr. 3.1.3.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) reicht es für die Prüfung der Schutzbedürftigkeit aus, dass aus abstrakter Sicht Gefährdungen für das Trinkwasser bestehen können. Es bedarf keines konkreten Nachweises eines unmittelbar drohenden Schadenseintritts, ausreichend ist ein Anlass, typischerweise gefährlichen Situationen zu begegnen. Solche gefährlichen Situationen können sich typischerweise im Zusammenhang mit Eingriffen in den Untergrund, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, baulichen Anlagen und landwirtschaftlicher Nutzung ergeben.

Da die Grundwasserüberdeckung prinzipiell den wichtigsten natürlichen Schutz vor Verunreinigungen bietet, werden die unter Nr. 3.1 und 3.2 aufgeführten Eingriffe in den Untergrund verboten. Die Einschränkungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bzgl. Abwasser nach den Nrn. 3.3 und 3.4 ergeben sich aus der besonderen Gefährlichkeit dieser Stoffe und Gemische für das Grundwasser.

Die Einschränkungen bezüglich baulicher Anlagen (Nr. 3.5) sind erforderlich, weil zum einen durch die Bautätigkeit selbst in der Regel eine Veränderung bzw. Ver-

ringierung der schützenden Deckschichten erfolgt und zum anderen im Zusammenhang mit der erfolgten Bebauung ein erhöhtes Gefahrenpotential, z.B. durch den Transport und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Versickerung von Dachwasser, entsteht.

Die Einschränkung der land-, forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung unter den Nrn. 3.6 bis 3.12 kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Im vorliegenden Fall ist es zum Schutz der bestehenden Brunnen innerhalb des Grundwassererschließungsgebiets der FWF erforderlich, dass bis zur Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebiets die Verbote unter den Nrn. 3.1 bis 3.12 vorläufig festgesetzt werden und die räumliche Ausdehnung an die aktuellen fachlichen Erfordernisse angepasst wird, da ansonsten der Fortbestand der Wasserversorgung gefährdet ist.

Da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG erfüllt sind, steht der Erlass von behördlichen Entscheidungen im Landkreis Erlangen-Höchstädt im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Erlangen – Höchstädt, Untere Wasserrechtsbehörde.

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG).

Im Hinblick auf die Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung sachgerecht und geboten.

Die in dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Verbote und Duldungsverpflichtungen sind verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind geeignet eine Gefährdung des Trinkwassers zu verhindern. Es erscheinen damit nach menschlichem Ermessen alle in der Übergangszeit bis zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung drohenden schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwassergewinnung abgewehrt. Da sich ein Teil der Brunnen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und ein anderer Teil im Landkreis Erlangen-Höchstädt befindet, wird die volle beabsichtigte Schutzwirkung für alle Brunnen dadurch erreicht, dass beide Landratsämter gleichzeitig eine inhaltsgleiche Allgemeinverfügung für die auf ihrem Gebiet liegenden zu schützenden Bereiche erlassen.

Ein milderes Mittel bei gleicher Effektivität ist nicht ersichtlich. Es bestehen keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten für die Fernwasserversorgung Franken, um ihren Versorgungspflichten nachzukommen. Eine Reduzierung der Verbote und Beschränkungen oder gar ein vollständiger Verzicht auf die Allgemeinverfügung sind nicht möglich. Die Schutzzone wurde anhand der 50-Tage-Linie bemessen und umfasst damit den Bereich der künftigen engeren Schutzzone (Schutzzone W II). Im Randbereich der Schutzzone wurde das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 05.10.2021 beachtet. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden angehört und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zur geplanten Begrenzung der Schutzzone zu äußern.

Die unter den Nr. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung erlassenen Verbote und Duldungspflichten sind angemessen. Das Grundeigentum der betroffenen Grundstückseigentümer wird nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Der Schutz des Trinkwassers ist höher zu bewerten als das Interesse einzelner Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter in der Schutzzone an einer möglichst uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Allgemeinverfügung zeitlich bis zum Erlass einer neuen Wasserschutzgebietsverordnung, maximal jedoch für drei Jahre gültig ist. Es besteht zudem die Möglichkeit, den Betroffenen Befreiungen zu erteilen, auch sind wirtschaftliche Nachteile, die aus einer erschwerten land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehen, auszugleichen (vgl. § 52 Abs. 5 WHG und Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung).

Die Verbote wurden konkret auf eine mögliche Gefährdung im Schutzzonenbereich durch die dort vorhandenen Nutzungen festgelegt und damit begrenzt. Vor diesem Hintergrund wird eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums nicht bewirkt

3. Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.

Bei den Verboten und Duldungsanordnungen aus den Nrn. 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um Verbote und Beschränkungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, können daher nach pflichtgemäßem Ermessen Befreiungen erteilt werden. Soweit es zur Vermeidung unzumutbarer Eigentumsbeschränkungen erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird, ist eine Befreiung zu erteilen.

4. Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 52 Abs. 5 WHG.

Bei den Verboten der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um Anordnungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Soweit hierdurch erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich durch den Wasserversorger (FWF) zu leisten.

5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würden etwaige Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung entfalten und die dringend erforderlichen Verbote vielleicht erst nach Abschluss eines Gerichtsverfahrens vollzogen werden können. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse aber geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers unverzüglich entgegengetreten werden muss.

Verstöße gegen die Verbote und Duldungspflichten nach den Nrn. 3 und 6 dieser

Allgemeinverfügung bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere gesundheitsgefährdende Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können.

Der Wasserversorger benötigt dieses Erschließungsgebiet, um die Versorgung mehrere Kommunen zu gewährleisten; es ist daher wesentlicher Bestandteil des Versorgungskonzeptes der Fernwasserversorgung Franken.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Allgemeinverfügung geht mit einer Gefährdung der auf die Trinkwasserversorgung angewiesenen Bevölkerung einher, da in der Schutzzone nur durch die angeordneten Verbote und Duldungsverpflichtungen der Gefahr einer Keimbelastung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt begegnet werden kann. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

6. Die Befristung unter Nr. 11 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 WHG.
7. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landratsamtes Erlangen Höchstadt (<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) öffentlich bekannt gemacht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Sie gilt am 08.04.2026 als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und wird an diesem Tag auch wirksam (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Sie ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.
8. Die Kostenentscheidung unter Nr. 10 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Schloßberg 10, Zimmer 205, 91315 Höchststadt a. d. Aisch und auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt unter www.erlangen-hoechstadt.de/buergerservice/a-z/verordnungen-der-oeffentlichen-wasserversorgung/fernwasserversorgung-franken eingesehen werden.

Landratsamt Erlangen – Höchststadt
Höchststadt a. d. Aisch, 31.03.2026

Müller
Abteilungsleiterin

